

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Dregger, Spranger, Dr. Riesenhuber, Dr. Miltner, Lenzer, Broll, Fellner, Dr. von Geldern, Gerlach (Obernau), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Krey, Regenspurger, Volmer, Dr. Waffenschmidt, Dr. Bugl, Gerstein, Frau Hürland, Kolb, Dr. George, Dr. Jobst, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Kunz (Weiden), Magin, Pfeffermann, Prangenberg, Schwarz, Dr. Stavenhagen und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/858 —

Verantwortung des Bundes für Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern – RS I 7 – 515 705/1 – hat mit Schreiben vom 22. Dezember 1981 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Einleitung

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem am 30. November 1977 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Entsorgungsbericht (Drucksache 8/1281) über Maßnahmen für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland berichtet. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung ihr Konzept verfolgt. Sie hat insbesondere mit den Regierungschefs von Bund und Ländern durch den Beschluß zur Entsorgung der Kernkraftwerke vom 28. September 1979 grundsätzliches Einvernehmen auch über das weitere Vorgehen bezüglich des geplanten Endlagers bei Gorleben erzielt. Den aktuellen Stand hat die Bundesregierung zuletzt dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages in ihrem Bericht vom 10. Oktober 1981 über die Entsorgungslage der Kernkraftwerke dargelegt.

Beseitigungsmöglichkeiten für schwach- und mittellangleichradioaktive Abfälle – insbesondere im Versuchsendlager Asse – hat die Bundesregierung mit den Ländern

regelmäßig im Länderausschuß für Atomkernenergie beraten und hierüber einen zusammenfassenden Bericht an die Umweltministerkonferenz für ihre Sitzung am 7./8. Mai 1981 erstattet. Das Ergebnis dieser Beratungen ist bei der Beantwortung dieser Anfrage berücksichtigt.

Das durch den Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979 an die zwischenzeitliche Entwicklung angepaßte Entsorgungskonzept der Bundesregierung kann die Entsorgung langfristig gewährleisten. Trotz der erzielten Fortschritte und trotz aller ernstesten Bemühungen zur weiteren Realisierung dieses in sich geschlossenen Entsorgungskonzeptes kann bei den verschiedenen Einzelvorhaben grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, daß Ereignisse und Entwicklungen eintreten, die zu kürzer- oder längerfristigen Schwierigkeiten führen können.

Die Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ist nicht nur eine technische, sondern auch eine politische Aufgabe, die vom Bund nur gemeinsam mit den Ländern gelöst werden kann.

Dies zeigt sich auch bei den Bemühungen des Bundes um die Nutzung des ehemaligen Salzbergwerks Asse II

als Endlager für schwachradioaktive Abfälle und der Eisenerzgrube Konrad in Niedersachsen als Endlager für schwachradioaktive Abfälle und Abfälle aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die niedersächsische Landesregierung in einem Gespräch am 11. September 1981 nunmehr ihre Bereitschaft erklärt hat, neben der zügigen Weiterverfolgung des Endlagerprojektes Gorleben für alle Arten radioaktiver Abfälle auch den Plänen des Bundes für die Nutzung der Erzgrube Konrad in Salzgitter nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberzustehen. Die Bundesregierung hat überdies auch die anderen Länder – bisher leider ohne Erfolg – gebeten, mögliche Standorte für ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu benennen.

Bei dem geplanten Endlager bei Gorleben kann nach heutigem Kenntnisstand über die allgemeinen geologischen Verhältnisse im norddeutschen Raum und über die bisher bekannten individuellen Eigenschaften des Salzstocks Gorleben erwartet werden, daß seine Eignung für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen durch die fortschreitende Erkundung bestätigt werden kann. Ein endgültiges Urteil kann erst auf Grund der bergmännischen Erschließung abgegeben werden. Das bisherige Standorterkundungsergebnis ergibt noch keine Notwendigkeit, aus diesem Grunde mit Alternativbohrungen zu beginnen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1981 hinzuweisen, der unter anderem die Bundesregierung ersucht hat,

„bereits jetzt alle notwendigen Maßnahmen vorzubereiten, um erforderlichenfalls noch andere Standorte für das Endlager durch oberirdische Erkundungsmaßnahmen zu untersuchen und auf die dafür in Frage kommenden Länder einzuwirken, ihre Bereitschaft zu einem solchen Vorgehen zu erklären“.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin alle erforderlichen Schritte zur Beseitigung radioaktiver Abfälle unternehmen. Sie bedarf dabei der Mitwirkung der Länder, insbesondere in der Standortfrage für Endlager, damit die notwendigen Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle bedarfsgerecht in Betrieb genommen werden können.

1. Welche Mengen schwach-, mittel- und hochradioaktiver Abfälle welcher Herkunft sind seit Inkrafttreten des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Bundesrepublik Deutschland angefallen, und mit welchem Anfall rechnet die Bundesregierung künftig aufgrund welcher Ermittlungen jährlich sowie insgesamt bis zum Jahre 2000?

Bis zum 31. Dezember 1980 sind in der Bundesrepublik Deutschland rund gerechnet folgende Mengen radioaktiver Abfälle folgender Herkunft angefallen:

Schwachradioaktiver Abfall:

123 000	200-l-Fässer,
13 600	400-l-Fässer und
23 000	200-l-Fässer in verlorenen Betonabschirmungen (VBA).

Davon kamen 45 v.H. aus den Forschungszentren und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, 33 v.H. aus den Kernkraftwerken, 12 v.H. aus anderen Betriebsstätten des Kernbrennstoffkreislaufes (z. B. Brennelementfabriken), 10 v.H. aus der Radio-Isotopenanwendung in Industrie, Forschung und Medizin.

Mittelradioaktiver Abfall:

2 300 200-l-Fässer.

Dieser stammt überwiegend aus den Forschungszentren, Kernkraftwerken und aus der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe.

Hochradioaktiver Abfall:

47 m³

in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe in noch unverarbeiteter Form.

Ferner ungefähr 480 m³ Spezialabfälle (vorwiegend radium- und tritiumhaltige Abfälle) und 5700 m³ noch unverarbeiteter Rohabfälle in den Landessammelstellen.

Für die künftige Entwicklung rechnet die Bundesregierung mit folgenden Werten:

Im Jahr 1981 betragen die anfallenden Abfallmengen voraussichtlich bis zum Jahresende

Schwachradioaktiver Abfall: 10 000 400-l-Fässer,

mittelradioaktiver Abfall: 250 400-l-Fässer.

Hochradioaktiver Abfall fällt im Jahr 1981 wegen Stillstands der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe nicht an.

(Die Zahlen für schwach- und mittelradioaktiven Abfall sind 1981 geringer als im Durchschnitt der Jahre 1979 und 1980 (s. Antwort zur Frage 8), weil der Engpaß bei der Beseitigung die Abfallverursacher zu Bemühungen um Verringerung ihrer Abfallmengen veranlaßt.)

In den folgenden Jahren werden die jährlich anfallenden Mengen voraussichtlich kontinuierlich ansteigen, so daß im Jahr 2000 folgende Jahresmengen erwartet werden können:

Schwachradioaktiver Abfall zwischen

14 500 und 30 000 400-l-Fässer,

mittelradioaktiver Abfall zwischen

9 000 und 12 500 400-l-Fässer,

hochradioaktiver Abfall ca. 525 Glasblöcke zu je 150 l.

Insgesamt als Summe der bis einschließlich dem Jahr 2000 erwarteten Jahresmengen rechnet die Bundesregierung mit folgenden kumulierten Mengen:

Schwachradioaktiver Abfall zwischen

225 000 und 405 000 400-l-Fässer,

mittelradioaktiver Abfall zwischen

70 000 und 100 000 400-l-Fässer

und hochradioaktiver Abfall ungefähr 4 600 Glasblöcke zu je 150 l.

Diese vorausgeschätzten Abfallmengen können nicht allein in dem geplanten Endlager bei Gorleben (s. Antwort zur Frage 4.1) beseitigt werden; es ist dringend erforderlich, für schwachradioaktive Abfälle möglichst noch in den 80er Jahren wenigstens eines der geplanten Endlager Konrad oder Asse in Betrieb zu nehmen.

Die Angaben über die zukünftige Entwicklung der Mengen radioaktiver Abfälle bis zum Jahr 2000 basieren auf Mitteilungen der Länder aus dem Jahre 1979 über den seinerzeit vorausgeschätzten Kernenergieausbau, auf Angaben der Betreiber kerntechnischer Anlagen über Arten, Mengen und Konditionierungsverfahren der radioaktiven Abfälle und auf eigenen Beobachtungen der tatsächlichen Entwicklung sowie auf darauf aufgebauten Hochrechnungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Bei den Vorausschätzungen des zukünftigen Aufkommens radioaktiver Abfälle war es notwendig, bestimmte Rechenannahmen über die Entwicklung der Kernenergienutzung zugrunde zu legen. Ferner hängt das zukünftige Abfallaufkommen vom Erfolg laufender Bestrebungen zur allgemeinen Reduzierung der anfallenden Rohabfallmengen und von der Entwicklung der Techniken zur Konditionierung der Rohabfälle ab. Die für die Zwecke der Abfallvorausschätzung getroffenen Rechenannahmen können in keinem Falle als Aussagen der Bundesregierung über die zukünftige Kernenergienutzung interpretiert werden; bezüglich dieser Frage wird auf die Dritte Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung verwiesen, in welchem ein Ausbau von energieerzeugenden Anlagen nicht quantifiziert wurde.

Mit diesen Einschränkungen könnte erwartet werden, daß das tatsächliche zukünftige Aufkommen an radioaktiven Abfällen zwischen zwei Grenzen liegen wird, die wie folgt hypothetisch berechnet werden:

Für das Jahr 2000 wird für die obere Grenze die Rechenannahme zugrunde gelegt, daß man eine Konditionierungstechnik nach heutigem Stande mit einer Kernkraftwerksleistung von 40 000 MWe kombiniert; für die untere Grenze wird als Rechenannahme eine heute voraussehbare verbesserte, zu geringeren Volumina führende Konditionierungstechnik mit einer Kernkraftwerksleistung von 35 000 MWe kombiniert. Innerhalb der so errechneten Bandbreite würden aller Voraussicht nach auch die tatsächlichen Abfallmengen liegen, die sich bei verbesserter Konditionierung ergeben würden, wenn die 1979 von den Ländern mitgeteilten, bis zum Jahr 2000 auf eine Gesamtleistung von 53 000 MWe führenden Zuwachsraten der Kernenergienutzung verwirklicht würden.

Ferner wurde für die Vorausschätzungen ab 1993 der Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage für 350 t Brennstoff jährlich unterstellt. Eine ab 1990 mögliche Rücklieferung der bei der Wiederaufarbeitung in ausländischen Anlagen anfallenden radioaktiven Abfälle wurde vorsorglich berücksichtigt. Außerdem wurde ein Grundaufkommen an radioaktiven Abfällen aus sonstigen Tätigkeiten in Medizin, Forschung und Industrie zugrunde gelegt, welches ungefähr dem heutigen jährlichen Aufkommen entspricht.

Für die Vorausschätzung des zukünftigen Endlagerbedarfs war es aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig, möglichst alle Angaben auf 400-l-Fässer umzurechnen. Die tatsächliche heutige Praxis weist überwiegend 200-l-Fässer und 400-l-Fässer sowie 200-

l-Fässer in verlorenen Betonabschirmungen (VBA) oder 400-l-Fässer in VBA auf; andere Behältertypen für die Zukunft sind in der Entwicklung.

2. Was hat die Bundesregierung im einzelnen konkret unternommen, um der ihr auf ihren eigenen Vorschlag hin 1976 in § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes übertragenen Pflicht zur Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle vor Ende dieses Jahrtausends zu erfüllen?

Die Bundesregierung hat bereits Anfang der 60er Jahre begonnen, Vorbereitungen für eine Endlagerung radioaktiver Abfälle zu treffen und folgende praktische Schritte verwirklicht:

1965:

Erwerb des vorher stillgelegten Salzbergwerks Asse II bei Wolfenbüttel in Niedersachsen und Betrieb durch die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF), um Verfahren und Techniken zur sicheren, Ein- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zu entwickeln und zu erproben.

1967 bis 1978:

Einlagerung schwachradioaktiver Abfälle in der Asse (ca. 124 500 Abfallbehälter).

1972 bis 1977:

Einlagerung mittelradioaktiver Abfälle in der Asse (ca. 1 300 Abfallbehälter).

Im Rahmen dieser Versuchsprogramme konnte fast der gesamte in der Bundesrepublik Deutschland damals angefallene schwach- und mittelradioaktive Abfall beseitigt werden.

1975:

Beginn der ersten Voruntersuchung, ab 1976 Beginn der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Eigenschaftsfeststellung der Eisenerzgrube Konrad in Salzgitter, Niedersachsen, für eine Endlagerung schwachradioaktiver Abfälle und von Stilllegungsabfällen.

Nach Inkrafttreten der 4. Atomgesetz-Novelle im September 1976 hat die Bundesregierung ihre Aktivitäten zur kurz-, mittel- und langfristigen Bereitstellung von Endlagern intensiviert:

1977:

Nach Ablehnung von der Bundesregierung beabsichtigter Paralleluntersuchungen an drei verschiedenen Standorten in Niedersachsen (erste Bohrungen am Standort Weesen-Lutterloh 1976 begonnen und auf Veranlassung der Landesregierung abgebrochen) und Benennung des Standorts Gorleben durch die niedersächsische Landesregierung am 22. Februar, Antragstellung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) am 28. Juli auf Planfeststellung für ein Endlager im Raum Gorleben.

Vorbereitung von Standortuntersuchungen für 1978, die aber von der Landesregierung erst 1979 zugelassen wurden.

1978:

Folgeantrag der GSF zur Fortsetzung der seit 1967 praktizierten Einlagerungen schwachradioaktiver Abfälle in der Asse für zunächst fünf Jahre. Diese Maßnahme hätte wie bisher gleichzeitig die Wirkung einer Beseitigung der schwach- und mittelfradioaktiven Abfälle gehabt.

Ende 1978:

Die Genehmigung zur Einlagerung schwachradioaktiver Abfälle in der Asse erlischt. Die niedersächsische Landesregierung vertritt auf Grund der Neufassung des Atomgesetzes (AtG) von 1976 die Rechtsauffassung, die bis dahin praktizierte Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Asse könne nicht auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) fortgeführt werden, sondern es sei ein Planfeststellungsverfahren nach § 9 b AtG erforderlich. Gleichzeitig schlägt Niedersachsen vor, zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluß eines eventuellen Planfeststellungsverfahrens in der Asse eine „rückholbare Zwischenlagerung“ vorzusehen und hierfür ein entsprechendes Genehmigungsverfahren einzuleiten. Hierüber wird im September in einem Gespräch zwischen Vertretern der niedersächsischen Landesregierung und Vertretern der Bundesregierung auf Ministerebene Einvernehmen erzielt.

1979:

Die GSF beantragt im April eine Genehmigung nach § 3 StrlSchV für eine „rückholbare Zwischenlagerung“, und die PTB beantragt im August die Planfeststellung nach § 9 b AtG für die Überführung dieser zwischenzulagernden Abfälle in eine Endlagerung. Nachdem alle Beteiligten mit einem Beginn der Einlagerung ab Anfang 1980 gerechnet hatten, stellte sich in der zweiten Hälfte dieses Jahres heraus, daß das Genehmigungsverfahren zur „rückholbaren Zwischenlagerung“ voraussichtlich nur mit für das damalige Nutzungskonzept der Asse prohibitiven Auflagen der zuständigen Landesbehörden und wesentlich später, als bis dahin in Aussicht genommen war, abgeschlossen werden könnte.

1980/1981:

Planmäßige Weiterführung der 1979 begonnenen Standorterkundung für das geplante Endlager Gorleben:

Das hydrogeologische Untersuchungsprogramm (ohne Salzspiegelbohrungen) wurde am 13. Juli 1981 termingerecht beendet. Die dabei niedergebrachten Pegelbohrungen werden jetzt für die permanente Überwachung der Grundwasserverhältnisse genutzt. Zur Ergänzung der hydrogeologischen Erkenntnisse wurden ein geoelektrisches Meßprogramm und – in den Tiefbohrungen Go 1002 und 1003 – Salzrandbestimmungen durch Geophon-Versenkungsmessungen durchgeführt. Zur stratigraphischen Oberflächenkartierung des Salzstocks (Salzspiegel) wurde im November 1981 die letzte von insgesamt 30 geplanten Salzspiegelbohrungen beendet. Zur Vertiefung der bisher gewonnenen Erkenntnisse werden 1982 möglicherweise weitere Aufschlußarbeiten erforderlich (hydrogeologische und Salzspiegelbohrungen).

Vier Tiefbohrungen zur Salzstockuntersuchung wurden mit jeweils rund 2 000 m Teufe in der Zeit vom 4. Januar 1980 bis 11. März 1981 niedergebracht. Sie sollen im ersten Halbjahr 1982 planmäßig wieder verfüllt werden.

An begleitenden Arbeiten zu dem genannten Standorterkundungsprogramm sind flächenseismische Testmessungen, Hochfrequenzmessungen in den Tiefbohrungen, Untersuchung von Laugenzuflüssen in den Tiefbohrungen Go 1002 und 1005, Konvergenzdruckmessungen in den Tiefbohrungen Go 1003 und 1004 sowie Pumpversuche an sieben Brunnen zu nennen.

Aufgrund der Ergebnisse aus den Tiefbohrungen, Salzspiegelbohrungen und von gesteinsphysikalischen Untersuchungen konnte ein geeigneter Bereich für zwei Schachtansatzpunkte vorausgewählt werden. Vor dem Abteufen der Schächte sind zunächst an den Schachtansatzpunkten je eine Schachtvorbohrung bis zu einer Teufe von rd. 1 000 m durchzuführen. Der Ansatzpunkt für die erste Schachtvorbohrung wurde am 29. Oktober 1981 festgelegt und der Lokationsbetriebsplan hierfür am 30. Oktober 1981 beim Bergamt Celle eingereicht. Jede Schachtvorbohrung wird ungefähr zehn Wochen Zeit beanspruchen; bei positivem Ergebnis könnte Anfang 1984 mit den Arbeiten zum Abteufen des ersten Schachtes begonnen werden. Mit dem Beginn des Schachtabteufens wird die Phase der untertägigen Erkundung des Salzstocks eingeleitet.

Nach heutigem Kenntnisstand über die allgemeinen geologischen Verhältnisse im norddeutschen Raum und über die bisher bekannten individuellen Eigenschaften des Salzstocks Gorleben kann erwartet werden, daß seine Eignung für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen durch die fortschreitende Erkundung bestätigt werden kann. Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) hat in einer Stellungnahme vom 1. Juli 1981 festgestellt, daß die bisherige Standorterkundung in der Gesamtschau keine Ergebnisse erbracht hat, die eine Eignung des Salzstocks Gorleben in Frage stellen; im übrigen habe ihre betreffende Empfehlung vom 20. Oktober 1977 zur „Eignung des Salzstocks Gorleben für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle des Entsorgungszentrums“ ihre volle Gültigkeit. Ein endgültiges Urteil kann erst aufgrund der bergmännischen Erschließung abgegeben werden. Das bisherige Standorterkundungsergebnis ergibt keine Notwendigkeit, aus diesem Grunde mit Paralleluntersuchungen anderer Standorte zu beginnen.

September 1981:

Gespräch des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers des Innern mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Niedersächsischen Sozialminister, in dem die niedersächsische Seite ihre Bereitschaft erklärt, neben der zügigen Weiterverfolgung des Endlagerprojektes Gorleben auch den Plänen des Bundes für die Nutzung der Erzgrube Konrad in Salzgitter nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberzustehen. Einen Planfeststellungsantrag für die Erzgrube Konrad würden die niedersächsischen Behörden zügig bearbeiten, sofern der Bund entsprechende Eignungs-

unterlagen vorlege. Die GSF faßt die Ergebnisse der Eignungsuntersuchungen bis 1982 abschließend zusammen. Darüber hinaus haben die niedersächsischen Minister um Unterlagen über eventuelle Endlagermöglichkeiten in anderen Ländern und über den Gesamtendlagerbedarf in der Bundesrepublik gebeten. Die Bundesregierung hat die übrigen Länder bereits mehrfach um entsprechende Vorschläge – bisher ohne Erfolg – gebeten.

Die Salzbergwerk Asse bei Wolfenbüttel soll vornehmlich den für das geplante Endlager Gorleben erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen.

Welche Gründe veranlassen die Bundesregierung insbesondere zu der Annahme, daß die in § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes den Ländern auferlegte Pflicht zur Einrichtung von Sammelstellen zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle auf nicht absehbare Zeit bereits jetzt zu erfüllen ist, während die Erfüllung der dem Bund in derselben Vorschrift übertragenen Aufgabe jedoch um Jahrzehnte verschoben werden könne?

Die der Bundesregierung in der Frage unterstellte Annahme ist unzutreffend. Der Bund hat mit den Vorbereitungen für die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes bereits lange vor Inkrafttreten dieser Vorschrift begonnen und sie unverzüglich danach in größtmöglichem Umfang verstärkt.

3. Wie hat sie insbesondere Vorbereitung und Einleitung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für die Schachanlage Asse betrieben?
- 3.5 Welche weiteren Pläne verfolgt die Bundesregierung in bezug auf die Schachanlage Asse, nachdem der Antrag der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vom 28. August 1979 vom Bund offensichtlich seit geraumer Zeit nicht mehr verfolgt wird, und wann ist mit Verwirklichung dieser Pläne zu rechnen?

Die Bundesregierung hat die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF) veranlaßt, bereits 1978 rechtzeitig vor Erlöschen der bisherigen Genehmigungen einen Antrag auf Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zur Fortsetzung der seit 1967 praktizierten Einlagerungen schwachradioaktiver Abfälle in der Asse für zunächst fünf Jahre bei den niedersächsischen Behörden zu stellen. Nach Ablehnung der niedersächsischen Landesregierung, über eine Endlagerung in der Asse in einem Verfahren nach § 3 StrlSchV entscheiden zu lassen, veranlaßte die Bundesregierung einvernehmlich mit der Landesregierung, daß die GSF im April 1979 eine Genehmigung nach § 3 StrlSchV für eine „rückholbare Zwischenlagerung“ und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) im August 1979 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes für die Überführung der zwischenzulagernden Abfälle in eine Endlagerung stellten.

Im Zuge der Bearbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen für die „rückholbare Zwischenlagerung“

sind Bund und Land nach Beratungen der Reaktorsicherheitskommission gemeinsam zu der Überzeugung gekommen, daß durch dieses Vorgehen weder zeitliche noch sicherheitstechnische Vorteile für die Bereitstellung von Entsorgungskapazitäten in der Asse erreicht werden können. Deshalb wird der Antrag auf „rückholbare Zwischenlagerung“ nicht weiter verfolgt.

Im September 1981 kamen Mitglieder der Landesregierung und der Bundesregierung überein, daß, nachdem jetzt auch das frühere Erzbergwerk Konrad in Salzgitter grundsätzlich als Endlager in Betracht kommt, in der Asse die dortigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für das Endlager Gorleben Vorrang haben sollen.

In zweiter Linie werden auch mögliche Entsorgungsfunktionen des Bergwerks Asse weiterverfolgt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere noch die hydrogeologischen Verhältnisse im umgebenden Gebirge und die langfristige Stabilität der vorhandenen Hohlräume aus dem ehemaligen Salzabbau weiter zu untersuchen.

Demgemäß wird jetzt zunächst der Rahmen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die dafür erforderliche Genehmigung nach § 3 StrlSchV auf fachlicher Ebene zwischen Bund und Land abgeklärt, und daneben ein Planfeststellungsverfahren, das auch die Endlagerung radioaktiver Abfälle für Entsorgungszwecke erfassen soll, so vorbereitet, daß bei entsprechenden Untersuchungsergebnissen Anfang 1983 über die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens entschieden werden kann. Für den Sicherheitsnachweis wesentliche Unterlagen werden bereits vorher in Angriff genommen.

- 3.1 Wieviel radioaktive Abfälle welcher Art wurden bisher in der seit 1965 zu Versuchsendlagerungen herangezogenen Schachanlage Asse gelagert, und welche Aufnahmekapazität besitzt diese Schachanlage nach Ansicht der Bundesregierung noch?

Mit der Versuchseinlagerung radioaktiver Abfälle zur Entwicklung von Methoden und Techniken zur sicheren Endlagerung in Salz wurde 1967 begonnen. Bis Ende 1978 wurden auf drei Sohlen der Schachanlage Asse rd. 124 500 Abfallbehälter schwachradioaktiver Abfälle sowie 1 300 Abfallbehälter mittelfradioaktiver Abfälle eingelagert.

Die Planungs- und Erkundungsmaßnahmen am Standort Asse sind noch nicht abgeschlossen. Die in Betracht kommenden Hohlräume könnten nach heutigem Stande einige hunderttausend Behälter schwachradioaktiver Abfälle aufnehmen. Das insgesamt nutzbare Hohlraumvolumen und damit die Aufnahmekapazität der Schachanlage für radioaktive Abfälle kann erst nach Abschluß der berg- und sicherheitstechnischen Untersuchungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden.

- 3.2 Haben die die bisherigen Versuchseinlagerungen in der Schachanlage Asse begleitenden und auswertenden wissenschaftli-

chen Untersuchungen Bedenken gegen die Weiterverfolgung des von der Bundesregierung bisher verfolgten Konzepts ergeben, radioaktive Abfälle durch Endlagerung in Salzformationen sicher von der Biosphäre abzuschließen? Wenn ja, welche?

Nein.

- 3.3 Ergaben sich nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere physikalisch-technische Gründe, in Abweichung vom bisher verfolgten Entsorgungskonzept auch andere geologische Formationen als Salzstöcke für die Errichtung eines Endlagers in Betracht zu ziehen?

Nein, alle bisherigen Ergebnisse unter Einschluß der Resultate aus Laboruntersuchungen zu den Eigenschaften von Salzformationen haben das seitens der Bundesregierung verfolgte Konzept bestätigt, daß radioaktive Abfälle, insbesondere wärmeproduzierende Abfälle aus Wiederaufarbeitungsanlagen, in Salzformationen bzw. Salzstöcken sicher endgelagert werden können.

Für schwachradioaktive Abfälle, insbesondere Abfälle aus Medizin und Isotopentechnik, kann ein sicherer Einschluß grundsätzlich auch in anderen geologischen Formationen, z. B. in Festgesteinen erreicht werden. Abweichend von der Praxis anderer Länder wird in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Besiedlungsdichte und Witterungsverhältnisse die Beseitigung dieser Abfälle ausschließlich in tiefen geologischen Formationen verfolgt. Entsprechende Untersuchungen zum Nachweis der grundsätzlichen Eignung der stillgelegten Eisenerzgrube Konrad für schwachradioaktive Abfälle und Abfälle aus der Stilllegung kern-technischer Anlagen zeigen gute Ergebnisse. Die Bundesregierung plant deshalb, dort ein Endlager einzurichten. Ferner wird die Bundesregierung auch weitere geologische Formationen auf ihre Eignung für die Endlagerung prüfen.

- 3.4 Welche finanziellen Aufwendungen wurden seit Erwerb der Schachanlage für Herrichtung und Betrieb der Versuchseinlagerungsstätte Asse erbracht?

Seit Erwerb der Schachanlage Asse durch den Bund wurden für den Betrieb und die Herrichtung der Anlage als Versuchsendlager und Forschungsbergwerk Finanzmittel des Bundes in Höhe von 158 Mio. DM aufgewandt. Hiervon wurden 10 Mio. DM durch Annahmegebühren finanziert. Zuwendungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten belaufen sich seit 1976 auf 6,6 Mio. DM.

Für den Betrieb der Versuchsschachanlage Asse standen dem Institut für Tief Lagerung der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH als Betreiber der Anlage im Jahr 1965 26 Mitarbeiter zur Verfügung; heute verfügt das Institut für Tief Lagerung über 159 Mitarbeiter zur Durchführung technischer und wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Endlagerung radioaktiver Abfälle.

- 3.6 Warum hat die Bundesregierung bis heute keinen vollständigen Plan für die Schachanlage Asse vorgelegt, obwohl dies von verschiedenen Seiten, u. a. vom Bundesministerium für Forschung und Technologie, längst angeregt wurde?

Auf Betreiben des Bundesministers für Forschung und Technologie wurde im Jahre 1980 von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH ein „Rahmenplan für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle im Salzbergwerk Asse“ erstellt. Der Rahmenplan enthält eine Aufstellung aller bergrechtlich und atomrechtlich zu genehmigenden Arbeiten und wird Bestandteil der Unterlagen eines umfassenden Planfeststellungsantrages für die Schachanlage Asse ein. Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) hat diesen Rahmenplan im Frühjahr dieses Jahres zustimmend zur Kenntnis genommen. An den Beratungen der RSK haben auch Mitarbeiter niedersächsischer Ministerien und Behörden teilgenommen.

Zusätzlich wurde auf Ministerebene am 11. September 1981 vereinbart, diesen Rahmenplan bilateral zu besprechen, um so die Planungen des Bundes möglichst zügig mit den niedersächsischen Stellen verbindlich abzustimmen.

4. Wie hat die Bundesregierung Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für das geplante Endlager Gorleben betrieben und ihre zügige Abwicklung gefördert?

Der Ablauf der bisherigen Maßnahmen ergibt sich aus folgender Übersicht:

22. Februar 1977:

Die Landesregierung Niedersachsen erklärt ihre Bereitschaft, Anträge zur Errichtung eines Entsorgungszentrums am Standort Gorleben zu prüfen.

5. Juli 1977:

Die Bundesregierung akzeptiert die Vorauswahl des Standortes Gorleben für das integrierte Entsorgungszentrum.

11. Juli 1977:

Antrag auf Zulassung des Lokationsbetriebsplanes für die Tiefbohrung Gorleben 1002 beim Bergamt Celle.

28. Juli 1977:

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) beantragt die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle im Rahmen des am Standort Gorleben geplanten integrierten Entsorgungszentrums beim zuständigen Niedersächsischen Sozialminister.

12. April 1978:

Antrag der PTB auf Zulassung des Lokationsbetriebsplanes für die Tiefbohrung Gorleben 1003 beim Bergamt Celle.

3. September 1978:

Antrag der PTB auf Zulassung des Lokationsbetriebsplanes für die Tiefbohrung Gorleben 1004.

21. Dezember 1978:

Der Bundeskanzler und der Niedersächsische Ministerpräsident einigen sich grundsätzlich über Pauschalzahlungen zur Abgeltung von finanziellen Belastungen des Landes, des Landkreises Lüchow-Danenberg und der betroffenen Gemeinden im Zusammenhang mit dem geplanten nuklearen Entsorgungszentrum bei Gorleben.

23. Februar 1979:

Antrag auf Zulassung des 1. Bohrloses beim Bergamt Celle. Es umfaßt 7 Aufschlußbohrungen, 26 Pegelbohrungen und 2 Salzspiegelbohrungen.

28. März bis 4. April 1979:

Symposium „Rede – Gegenrede“, welches die niedersächsische Landesregierung außerhalb des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum nuklearen Entsorgungszentrum zur Vorbedingung für den Beginn der Standortuntersuchungen bei Gorleben gemacht hat. Erst nach diesem Symposium erhält die PTB die erforderlichen, bereits ab 1977 beantragten Betriebsplanzulassungen, um mit den Standortuntersuchungen gemäß den nachfolgend genannten Terminen beginnen zu können.

5. April 1979:

Betriebsplanzulassung des ersten Bohrloses.

17. April 1979:

Beginn der ersten hydrogeologischen Aufschlußbohrungen.

23. Juli 1979:

Betriebsplanzulassung für die Tiefbohrung Gorleben 1002.

24. Juli 1979:

Betriebsplanzulassung für die Tiefbohrung Gorleben 1003.

Zulassung von Teilbetriebsplänen für die Tiefbohrung Gorleben 1004.

10. September 1979

Beginn der Bohrplatzvorbereitung für die Tiefbohrung Gorleben 1003.

11. September 1979

Gründung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und

Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) als dem Dritten der PTB gemäß § 9 a Abs. 3 AtG zum Bau und Betrieb des geplanten Endlagers in Gorleben.

28. September 1979:

Die Bundesregierung führt einen Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke herbei: die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes Gorleben soll so zügig vorangeführt werden, daß die für die notwendigen Entscheidungen erforderlichen Kenntnisse über den Salzstock in der zweiten Hälfte der 80er Jahre vorliegen.

4. Januar 1980

Beginn der Tiefbohrung Gorleben 1003.

21. Januar 1980:

Beginn der Vorbereitung des Bohrplatzes Gorleben 1002.

19. April 1980:

Die Tiefbohrung Gorleben 1003 wird bei Erreichen einer Teufe von 2116 m beendet.

3. Mai 1980:

Beginn der Tiefbohrung Gorleben 1002.

30. Juli 1980:

Die Tiefbohrung Gorleben 1002 wird bei Erreichen einer Teufe von 2000 m beendet.

22. August 1980:

Beginn der Tiefbohrung 1004.

11. November 1980:

Die Tiefbohrung Gorleben 1004 wird bei Erreichen einer Teufe von 1970 m beendet.

24. November 1980:

Beginn der Tiefbohrung Gorleben 1005.

11. März 1981:

Die Tiefbohrung Gorleben 1005 wird bei Erreichen einer Teufe von 1930 m beendet.

13. Juli 1981:

Das hydrogeologische Bohrprogramm wird mit dem Niederbringen der 110. Aufschlußbohrung beendet.

Für die Durchführung des Standorterkundungsprogramms mußten insgesamt 121 Grundstücksrechte gesichert werden.

Davon wurden

— 90 durch gütliche Einigung (Vertrag),
— 31 durch Grundabtretung (Enteignung)

beschafft.

Im Dezember 1981 werden die letzten Salzspiegelbohrungen zur Festlegung der Schachtansatzpunkte beendet. Noch in 1981 wird mit der Vorbereitung zumindest eines Bohrplatzes für die Schachtvorbohrungen begonnen. In 1982 sollen noch ergänzende Standorterkundungsmaßnahmen zur Vertiefung der bisher gewonnenen Erkenntnisse durchgeführt werden.

- 4.1 Welche Mengen an schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen könnten nach den bisherigen Plänen im geplanten Endlager Gorleben untergebracht werden?

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat eine modellmäßige Endlagerplanung durchgeführt, die von einem 50jährigen Betrieb des Endlagers ausgeht. Für diese Planung war es im Hinblick auf Handhabung und Endlagertechnik notwendig, die schwach- und mittelfradioaktiven Abfälle weiter zu unterteilen, wie sie in der nachfolgenden Tabelle im einzelnen aufgestellt sind:

Jährliche Abfallmenge:

1 760	Glasblöcke	hochradioaktiver Abfall,
4 331	400-l-Fässer	mittelfradioaktiver Abfall, wärmeentwickelnd,
12 464	400-l-Fässer	sonstiger mittelfradioaktiver Abfall,
8 900	200-l-Fässer	schwachradioaktiver Abfall in verlorenen Betonabschirmungen (VBA),
24 000	400-l-Fässer	schwachradioaktiver Abfall.

Grob umgerechnet nach der Kategorisierung zu Frage 1 ergäben sich folgende Mengen:

Jährliche Abfallmenge:

28 500	400-l-Fässer	schwachradioaktiver Abfall,
16 800	400-l-Fässer	mittelfradioaktiver Abfall
1 760	Glasblöcke	hochradioaktiver Abfall.

Durch Multiplikation mit dem Faktor 50 ergeben sich die nach den modellmäßigen Planungen der PTB im Endlager Gorleben insgesamt unterzubringenden Abfallmengen.

- 4.2 Haben die bisher zur Erkundung der Eignung des Gorlebener Salzstocks zur Aufnahme radioaktiver Abfälle durchgeführten Untersuchungen irgendwelche Ergebnisse erbracht, die Veranlassung geben, die Verwirklichung des Vorhabens, in Gorleben ein Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, aufzugeben?

Nein.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung Eignung und Fassungsvermögen der ehemaligen Erzgrube Konrad (Salzgitter) für die Lagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere für die Endlagerung von Abfällen aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen?

Die Ergebnisse der seit 1975 laufenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zeigen, daß die Grube Konrad aus bergtechnischer und geowissenschaftlicher Sicht zur Endlagerung geeignet ist. Das Forschungsvorhaben läuft 1981 aus, ein entsprechender Abschlußbericht wird Anfang 1982 vorliegen. Für die Errichtung eines Endlagers in der Schachtanlage Konrad sprechen insbesondere die große Tiefenlage (1 300 m) sowie die Trockenheit der Einlagerungszone, die große Förderkapazität der modernen technischen Anlagen sowie ein Einlagerungsmedium, das die Einrichtung bergtechnisch sicher beherrschbarer Endlagerräume ermöglicht. Darüber hinaus wird der Einlagerungshorizont, der an keiner Stelle an der Erdoberfläche zu Tage tritt, von mehreren hundert Meter mächtigen, abdichtenden Tonschichten überlagert. Diese günstige geologische Situation und die Tatsache, daß für die Grube kein Erdbebenrisiko besteht, lassen aufgrund heute vorliegender Daten die Aussage zu, daß ein sicherer Einschluß radioaktiver Abfälle in der Grube Konrad möglich ist.

Bei Nutzung aller Grubenfelder kann insgesamt ein Hohlraum von rd. 1 Mio. m³ bereitgestellt werden. Bei einer jährlichen Einlagerungsmenge von 12 500 m³ bis 25 000 m³ radioaktiver Abfälle dürfte der zur Verfügung stehende Raum für 20 bis 40 Jahre ausreichen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß in einem Gespräch des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers des Innern mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Niedersächsischen Sozialminister am 11. September 1981 die niedersächsische Seite ihre Bereitschaft erklärt hat, neben der zügigen Weiterverfolgung des Endlagerprojektes Gorleben auch den Plänen des Bundes für die Nutzung der Erzgrube Konrad in Salzgitter nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberzustehen.

Bundesseitig ist vorgesehen, in 1982 einen Planfeststellungsantrag für die Errichtung eines Endlagers für schwachradioaktive Abfälle und Abfälle aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen einzureichen.

6. Hat die Bundesregierung die Absicht, auch außer den drei genannten Standorten weitere Möglichkeiten zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle erkunden zu lassen?

Die Bundesregierung entspricht dem Wunsche der niedersächsischen Landesregierung, in Niedersachsen keine Paralleluntersuchungen in Salzstöcken an anderen Standorten vorzunehmen.

Im Rahmen von Forschungsarbeiten wird die Bundesregierung auch andere Formationen als Salz auf ihre Eignung für die Endlagerung prüfen. Nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus dem Jahre 1977, die im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt wurden, kommt hierfür unter den Festgesteinen vor allem Granit in Frage. Die Bundesregierung hat daher die BGR beauftragt, die vorliegenden Kenntnisse über die Granitvorkommen in der Bundesrepublik zusammenzustellen. Dies wird bis Anfang

1984 abgeschlossen sein. Parallel hierzu wird die Bundesregierung finanziell die Zusammenarbeit auf wissenschaftlicher Ebene mit der Schweiz zur Erkundung der wesentlichen Eigenschaften von Granit für die Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstützen. In Verbindung mit Ergebnissen aus Granituntersuchungen in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, England, Schweden und USA, ist zu erwarten, daß diese zusätzliche Möglichkeit der Beseitigung radioaktiver Abfälle in der zweiten Hälfte der 80er Jahre hinsichtlich ihrer technischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit beurteilt werden kann.

Zur Beseitigung tritiumhaltiger Abwässer werden Möglichkeiten der Verpressung in tiefe geologische Formationen erkundet; technische Konzepte liegen bereits vor.

7. Aufgrund welcher wissenschaftlicher Untersuchungen beurteilt die Bundesregierung, wie mehrfach von ihr geäußert, die von anderen Staaten praktizierte Versenkung radioaktiver Abfälle in der Tiefsee als ungefährlich, und warum hält sie diese Form der Entsorgung jedenfalls für bisher auf andere Weise nicht endlagerfähige Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland dann nicht für praktikabel?

Abfälle mit niedrigem Radioaktivitätsgehalt können auf der Grundlage des Londoner Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung und des Ratsbeschlusses der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 22. Juli 1977 zur Schaffung eines multilateralen Konsultations- und Überwachungsmechanismus in einem ausgewählten Seegebiet im Nordatlantik in 4 000 m Tiefe unter bestimmten Bedingungen bis zu einer bestimmten Menge versenkt werden. Die höchstzulässigen Mengen an radioaktiven Abfällen werden dabei durch die Internationale Atom-Energie-Organisation (IAEO) festgelegt; die Versenkungsaktionen selbst werden durch die Kernenergieagentur der OECD überwacht. Außerdem werden im Versenkungsgebiet ozeanographische und radioökologische Untersuchungen durchgeführt.

Obwohl die Meeresversenkung nach den der Bundesregierung zugegangenen Mitteilungen insoweit als ungefährlich bezeichnet werden kann, geht das Ratifizierungsgesetz zum Londoner Übereinkommen vom Grundsatz der Subsidiarität aus; Priorität hat daher die Lagerung der radioaktiven Abfälle an Land.

In diesem Zusammenhang wird allerdings die Frage geprüft, inwieweit die in einem begehbaren Bergwerk bisher nicht endlagerfähigen tritium-, radium- oder krypton-85-haltigen Abfälle durch Meeresversenkung beseitigt werden können, die freilich nur einen vergleichsweise geringen Teil der derzeit gelagerten radioaktiven Abfälle darstellen.

Unabhängig davon hat die Bundesrepublik Deutschland zur Erforschung der Bedingungen der Tiefsee durch eigene Untersuchungen wesentlich beigetragen. Schon in den Jahren 1966 bis 1974 hat das Deutsche Hydrographische Institut (DHI) mehrfach ozeanogra-

phische und radioökologische Untersuchungen im iberischen Becken vorgenommen, an denen auch biologische Arbeitsgruppen anderer Institute beteiligt waren. 1980 und 1981 hat die Bundesforschungsanstalt für Fischerei dort biologische Untersuchungen durchgeführt. Das DHI will bis 1982 Arbeiten zur Erstellung eines Modells für die bessere Kalkulation von Ausbreitungsvorgängen im Meer abschließen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, die sicherheitsrelevanten ozeanographischen und radioökologischen Forschungen im Bereich der Iberischen Tiefsee fortzusetzen.

8. Wie haben sich die Mengen in der Bundesrepublik Deutschland oberirdisch zwischengelagerter radioaktiver Abfälle seit 1978 entwickelt, und wie werden sie sich entwickeln, solange die vom Bund einzurichtenden Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung nicht zur Verfügung stehen?

Von Ende 1978 bis Ende 1980 haben sich die Mengen oberirdisch zwischengelagerter radioaktiver Abfälle wie folgt entwickelt:

Bestand Ende 1978		Bestand Ende 1980	
Schwachradioaktiver Abfall:			
671	200-l-Fässer	23 400	200-l-Fässer
45	400-l-Fässer	3 500	400-l-Fässer
192	200-l-Fässer in verlorenen Beton- abschirmungen (VBA)	8 300	200-l-Fässer in verlorenen Beton- abschirmungen (VBA)
mittelfradioaktiver Abfall:			
420	200-l-Fässer	1 000	200-l-Fässer
hochradioaktiver Abfall:			
43	m ³	47	m ³

Ferner lagern noch 480 m³ Spezialabfälle (vorwiegend radium- und tritiumhaltige Abfälle) und 5 700 m³ Rohabfall in den Landessammelstellen.

In die für Ende 1980 angegebenen 8 300 200-l-Fässer in VBA ist auch umgerechnet ein Bestand an neuartigen, von den Abfallerzeugern betriebsintern verwendeten Verpackungsformen enthalten.

Solange keine Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung zur Verfügung stehen, werden sich die Mengen der oberirdisch zwischengelagerten radioaktiven Abfälle voraussichtlich gemäß den Angaben zu Frage 1 entwickeln.

- 8.1 Wie beurteilt die Bundesregierung die langfristige oberirdische Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle unter Sicherheitsaspekten?

Die Bundesregierung sieht in der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle bis zur Eröffnung eines Endlagers kein unzumutbares Sicherheitsrisiko:

In den Landessammelstellen der Bundesrepublik Deutschland werden langfristig nur Behälter mit endlagerfähig konditionierten schwach- und mittlerradioaktiven Abfällen gelagert. Die Lagerung erfolgt in geschlossenen, überwachten Hallen, so daß die Behälter vor Witterungseinflüssen und vor Zugriffen durch Unbefugte geschützt sind. Durch das Einbetonieren der Abfälle in Stahlfässer ist die Mobilisierbarkeit der radioaktiven Bestandteile soweit herabgesetzt, daß auch größere Mengen von Abfallbehältern gefahrlos gelagert werden können.

Die Behälter sind so aufgestellt, daß jeder einzelne auf Unversehrtheit hin überprüft werden kann.

Die Landessammelstellen müssen den Anforderungen der atomrechtlichen Vorschriften entsprechen. Daher ist der erforderliche Schutz der Bevölkerung nach Maßgabe des Standes von Wissenschaft und Technik sichergestellt.

Auch die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle in den übrigen kerntechnischen Einrichtungen unterliegt atomrechtlichen Genehmigungsverfahren und ist sicherheitstechnisch vertretbar.

- 8.2 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß sich infolge der verstärkt oberirdischen Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle die jährliche Strahlendosis in der Umgebung dieser Zwischenlager erhöht hat?

Nein. Aufgrund der sicherheitstechnischen Prüfungen der Lagerkonzepte ist eine Erhöhung der Strahlendosis in der Umgebung auch nicht zu erwarten.

- 8.3 Wie verträgt sich nach Meinung der Bundesregierung die lange Verweildauer und die ständig anwachsende Menge auf ungewisse Dauer in Sammelstellen und Zwischenlagern lagernder radioaktiver Abfälle mit dem für den Strahlenschutz wichtigen Prinzip, jede Strahlenbelastung so gering wie möglich zu halten?

Die längere Verweildauer und Ansammlung radioaktiver Abfälle in Sammelstellen und Zwischenlagern stehen im Einklang mit den Prinzipien des § 28 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung. Bei der Zwischenlagerung wird jede Strahlenbelastung so gering wie möglich gehalten.

9. Welches Konzept hat die Bundesregierung für die Sicherstellung und Endlagerung solcher mittel- und schwachradioaktiver Abfälle entwickelt, die z. B. auch bei Verwendung radioaktiver Stoffe in der Medizin und wissenschaftlichen Forschung anfallen, im Rahmen der bisher durchgeführten Versuchsendlagerungen in der Schachtanlage Asse aber nicht eingelagert werden konnten?

Gemäß den „Bedingungen für die Lagerung von radioaktiven Abfällen im Salzbergwerk Asse“ („Asse-Bedingungen“) wurden solche radioaktiven Stoffe, die gasförmige Radionuklide freisetzen können, nur in

beschränkten Konzentrationen zur Endlagerung angenommen. Dieses sind insbesondere tritium- und radiumhaltige Abfälle, die vor allem in Landessammelstellen lagern.

Als tritiumhaltige Abfälle können wäßrige oder organische Lösungen oder brennbare Festabfälle vorliegen. Soweit möglich, sollten die Abfälle verbrannt werden. Der sichere Betrieb von Verbrennungsanlagen unter Einhaltung der Prinzipien und Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ist nachgewiesen.

Für die Endlagerung von radiumhaltigen Abfällen werden technische Lösungen vorbereitet. Diese Abfälle sind so zu konditionieren, daß die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung durch Freisetzungen von Radium-226 bzw. des Tochterproduktes Radon-222 (Halbwertszeit ca. 3,8 Tage) aus Gebinden im Normalbetrieb des Endlagers und unter Störfällen eingehalten werden.

Die bisher akkumulierten Bestände an Abfällen, die unter „Asse-Bedingungen“ nicht gelagert werden konnten, sind mengenmäßig von untergeordneter Bedeutung; dennoch ist die Bundesregierung bemüht, rasch überzeugende Lösungen für die Beseitigung dieser Abfälle aufzuzeigen.

- 9.1 Was waren die Gründe für die Vergabe eines Gutachtens „Langzeitlagerung radioaktiver Abfälle“ an die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, und beabsichtigt die Bundesregierung, aus den Ergebnissen dieses Gutachtens ggf. Vorschläge für alternative Endlagerkonzepte oder -standorte abzuleiten?

Unabhängig von den nationalen Vorhaben der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) beschäftigt sich die Kommission der EG mit übergeordneten Grundsatzuntersuchungen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Sie hat im Rahmen dieser Tätigkeit die Studie „Langzeitlagerung radioaktiver Abfälle“ in Abstimmung mit der Bundesregierung an die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vergeben, um die gewünschten Informationen über potentiell geeignete Endlagergesteine und -formationen in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten. Die Studie, die im Mai 1977 vorgelegt wurde, bestätigt die Absicht der Bundesregierung, Endlager bevorzugt in Salzformationen, insbesondere in Salzstöcken, einzurichten. Ebenfalls günstige Voraussetzungen für die Endlagerung können Granite im süddeutschen Raum bieten. Die BGR wurde beauftragt, die vorliegenden Kenntnisse über einzelne Granitvorkommen zusammenzustellen (s. auch Antwort zu Frage 6).

- 9.2 Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Endlagerung verglaster hochradioaktiver Abfälle, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang eine mindestens 50jährige Zwischenlagerung dieser Abfälle, wie dies im westlichen Ausland verfolgt wird, um die Endlagerungsbedingungen zu optimieren?

Die verglasten hochradioaktiven Abfälle sollen in dem Endlagerbergwerk im Salz in 300 m tiefen Bohrlöchern, gerechnet ab Streckensohle, die untereinander einen Abstand von 50 m haben, endgelagert werden. Nach der Befüllung werden die Bohrlöcher und die betreffenden Einlagerungsstrecken wieder verschlossen. Vor der Endlagerung sollen die glasförmigen Abfälle zum Zwecke der Verminderung ihrer Wärmeleistung oberirdisch zwischengelagert werden, wobei die Lagerzeiten voraussichtlich in der Größenordnung von zehn Jahren liegen; technisch können sie auch ohne Einbuße an Sicherheit erheblich länger sein.

Eine 50jährige Zwischenlagerung solcher Abfälle sehen z. B. heutige Planungen in Belgien und Italien für die Endlagerung in dort vorkommenden Tonformationen vor. Wegen der hinsichtlich Wärmeeinwirkung günstigeren Eigenschaften des in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Salzes sind so lange Zwischenlagerzeiten hier nicht vorgesehen, obwohl sie sicherheitstechnisch möglich wären.

10. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß bestrahlte Kernbrennstoffe aus Leichtwasserreaktoren i. d. R. als Reststoffe nach § 9 a Abs. 1 des Atomgesetzes zu verwerten sind?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind bestrahlte Brennelemente i. d. R. als radioaktive Reststoffe nach § 9 a Abs. 1 Nr. 1 des Atomgesetzes (AtG) schadlos zu verwerten.

Dies ist durch die Wiederaufarbeitung der Kernbrennstoffe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglich, wirtschaftlich vertretbar und mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken vereinbar.

Entsprechend der Nummer 4 des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke vom 28. September 1979 werden zugleich andere Entsorgungstechniken auf ihre Realisierbarkeit und darauf untersucht, ob sich entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile gegenüber einer Entsorgung mit Wiederaufarbeitung ergeben können.

- 10.1 Wie lange werden bestrahlte Kernbrennstoffe aus Leichtwasserreaktoren heute üblicher Bauart vor ihrer nach § 9 a Abs. 1 des Atomgesetzes gebotenen Aufarbeitung in der Regel und aus welchen physikalisch-technischen Gründen zwischengelagert?

Bei zunehmender Zwischenlagerzeit abgebrannter Brennelemente vermindert sich ihr Aktivitätsinventar und ihre Wärmeleistung zunächst rasch; dieser Vorgang verlangsamt sich stetig, und nach etwa fünf Jahren verändern sie sich nur noch in geringem Ausmaß.

Durch Zwischenlagerung werden daher Handhabung, Transport und Wiederaufarbeitung der Brennelemente in technischer Hinsicht und hinsichtlich möglicher Strahlenbelastung des Personals erleichtert.

Von den Wiederaufarbeitungsunternehmen wird deshalb für Brennelemente mit Abbränden um

30000 MWd/t die Einhaltung von Mindestzwischenlagerzeiten von drei bis sieben Jahren angestrebt.

Die tatsächlichen Lagerzeiten können davon abweichen, z. B. weil Brennelemente mit gleichen Eigenschaften (Brennstofftyp, Abbrand) zu einheitlichen Chargen zusammengefaßt werden, oder die anfallenden Brennelementmengen der verfügbaren Aufarbeitungskapazität zeitweise nicht entsprechen.

- 10.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit, dem Reaktorkern entnommene Brennelemente bis zu ihrem Abtransport, z. B. in einer Wiederaufarbeitungsanlage, soweit zweckmäßig u. U. auch für mehrere Jahre, in der Kraftwerksanlage aufzubewahren?

Gibt es technisch-physikalische oder rechtliche Gründe, die eine Aufbewahrung über zwei Jahre hinaus ausschließen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente in der Kernkraftwerksanlage bis zu ihrem Abtransport über einen längeren Zeitraum rechtlich zulässig und nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) genehmigungsfähig ist.

Zur Wahrung des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachgütern sieht das Atomgesetz ein in sich geschlossenes, lückenlos ineinandergreifendes Instrumentarium von Genehmigungstatbeständen vor, dessen Anwendung erst die friedliche Nutzung der Kernenergie ermöglicht. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976 ist dieses Instrumentarium um die Entsorgungsvorschriften der §§ 9 a bis c AtG erweitert worden. Mit den darin niedergelegten Handlungspflichten soll eine für die Zukunft sichere Entsorgung erreicht werden.

Eine wichtige Weichenstellung für die Art und Weise der Entsorgung ist in § 9 a AtG getroffen.

Nach dieser Bestimmung sind bei einem Kernkraftwerk anfallende radioaktive Reststoffe schadlos zu verwerten oder, soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet zu beseitigen (vgl. § 9 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AtG). Für die Abfallbeseitigung statuiert das Gesetz staatliche Pflichten: Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten; der Bund hat für Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu sorgen (vgl. § 9 a Abs. 3 AtG). Die schadlose Verwertung der Reststoffe macht das Gesetz dagegen nicht zur staatlichen Aufgabe, sondern überläßt sie den Verursachern. Über das Wie und den Zeitpunkt der Erfüllung dieser Handlungspflicht ist im Atomgesetz keine nähere Bestimmung getroffen.

Die Verwertung der Brennelemente durch Wiederaufarbeitung ist nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglich, wirtschaftlich vertretbar, mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken vereinbar und damit rechtlich geboten. Eine Entsorgung durch Beseitigung bestrahlter Brennelemente als Abfälle in

Anlagen nach § 9 a Abs. 3 AtG scheidet deshalb nach heutiger Kenntnis aus (bezüglich anderer Entsorgungstechniken siehe Antwort zur Frage 10).

Dem Atomgesetz ist eine Konkretisierung der Entsorgungspflicht im Sinne einer sofortigen Wiederaufarbeitung der Brennelemente nach Herstellung ihrer Transportfähigkeit nicht zu entnehmen. § 9 a AtG läßt vielmehr offen, in welcher Zeit, in welcher Form und an welchem Ort die Verwertung der Reststoffe vorzunehmen ist. Eine derartige, den Handlungs- und Planungsspielraum bei der Erstellung und Verwirklichung von Entsorgungskonzeptionen auf diesem Gebiet einengende Festschreibung durch den Gesetzgeber anläßlich des Vierten Änderungsgesetzes zum Atomgesetz wäre in der gegebenen Situation auch nicht zweckmäßig gewesen, da eine vorübergehende Lagerung bestrahlter Brennelemente mit dem Ziel der Wiederaufarbeitung ggf. auch über einen längeren Zeitraum sicherheitstechnisch unbedenklich durchgeführt werden kann und sogar bezüglich der Wiederaufarbeitung sicherheitstechnische Vorteile hat (vgl. Antwort zu Frage 10.1).

Auch in rechtlicher Hinsicht ist diese Lagerung in Anwendung des vorhandenen Instrumentariums der Genehmigungstatbestände möglich, obschon hierzu unterschiedliche Verwaltungsgerichtsentscheidungen vorliegen. Eine Verpflichtung, bestrahlte Brennelemente aus der Kraftwerksanlage zu entfernen, sobald sie transportfähig sind, kann weder dem Wortlaut oder der Entstehungsgeschichte, noch der Systematik oder gar dem Schutzzweck des Atomgesetzes entnommen werden. Ebenso wenig fordert das Atomgesetz eine Anlagenkonzeption im Sinne einer sogenannten „eindimensionalen Zweckbestimmung“. Denn es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, er habe mit der Einführung der Entsorgungspflicht durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Jahre 1976 in Kenntnis des hier wesentlichen Umstandes, daß externe Zwischenlager und Anlagen zur Wiederaufarbeitung erst zukünftig zur Verfügung stehen würden, wissentlich eine Regelungslücke für die Lagerung von bestrahlten, für die Wiederaufarbeitung vorgesehenen Brennelementen geschaffen.

Eine Regelungslücke besteht nicht. Nach dem Atomgesetz bestimmt sich die Genehmigungsfähigkeit der vorübergehenden Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente als Zwischenschritt bis zu ihrer Wiederaufarbeitung nach den §§ 6 oder 7: Für die Aufbewahrung in sogenannten externen Zwischenlagern, wie sie in Ahaus und Gorleben vorgesehen sind, ist eine Genehmigung nach § 6 AtG erforderlich und möglich. Für die Lagerung in Kernkraftwerksanlagen ist eine Genehmigung nach § 7 AtG erforderlich und möglich. Hierbei bildet der Eintritt der Transportfähigkeit der Brennelemente keine von Rechts wegen zu ziehende zeitliche Grenze für die Lagerung. Eine derartige Zäsur im permanent fortschreitenden radioaktiven Abklingprozeß wäre angesichts der im Hinblick auf Ort und Zeitpunkt der schadlosen Verwertung bewußt offenen Regelung des § 9 a AtG nicht vertretbar, zumal der räumliche und funktionale Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerkes fortbesteht. Dies gilt um so mehr, als mit § 7 AtG für die Kompaktlagerung ein Genehmigungs-

tatbestand Anwendung findet, der allen sicherheitstechnischen wie verfahrenstechnischen Erfordernissen voll gerecht wird.

Technisch-physikalische Gründe, die eine Aufbewahrung von Brennelementen in Kernkraftwerken über zwei Jahre hinaus ausschließen, gibt es nicht.

10.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des französischen Premierministers Pierre Mauroy, bis zur Kernenergie-debatte im französischen Parlament keine bestrahlten Kernbrennstoffe aus ausländischen Kernreaktoren in Cap de la Hague aufzunehmen und wieder aufzubereiten?

- Welchen Einfluß hat der dadurch verursachte Rückstau bestrahlter Kernbrennstoffe auf den weiteren Betrieb deutscher Kernkraftwerke?
- Hält die Bundesregierung es für denkbar, daß bestrahlte Kernbrennstoffe trotz bestehender Verträge über die Wiederaufarbeitung in Frankreich aufgrund einer politischen Entscheidung künftig nicht mehr oder nicht im vertragsgemäßen Umfang aufgearbeitet werden könnten, und welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung in einem solchen Fall zu ziehen?
- Für welchen Zeitraum würden die deutschen Zwischenlagermöglichkeiten für bestrahlte Kernbrennstoffe im Fall einer Nichterfüllung dieser über die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennstoffe geschlossenen Verträge reichen?

Das französische Parlament hat am 7. Oktober 1981 die Nuklearpolitik der Regierung mit großer Mehrheit auch hinsichtlich des Programms für den Ausbau und Betrieb der Wiederaufarbeitungsanlage La Hague bestätigt. Daher können sich die deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Nachweis der Entsorgungsvorsorge unverändert auf die mit der Compagnie Générale des Matières Nucléaires (COGEMA) geschlossenen Wiederaufarbeitungsverträge stützen.

Die französische Regierung hatte die Bundesregierung im August darüber unterrichtet, daß kein neuer Transport abgebrannter Brennelemente aus der Bundesrepublik zur Wiederaufarbeitungsanlage La Hague vorgenommen werden dürfe, bevor nicht die für Anfang Oktober 1981 vorgesehene Debatte im Parlament über die Nuklearpolitik stattgefunden hätte. Gleichzeitig hatte die französische Regierung ihre Absicht bekundet, die geschlossenen Verträge einzuhalten und Transporte abgebrannter Brennelemente nach Beendigung der Debatte im Parlament, etwa um den 15. Oktober 1981, wieder zuzulassen.

Aufgrund dieser Zusage bestand kein Anlaß, die Belastbarkeit der COGEMA-Verträge für die Entsorgungsvorsorge in Frage zu stellen; an dieser Beurteilung änderte auch die kurzfristige Unterbrechung der Transporte zur Wiederaufarbeitungsanlage La Hague nichts. Schwierigkeiten für den Weiterbetrieb deutscher Kernkraftwerke ergaben sich aus dieser temporären Unterbrechung nicht.

Daß bestrahlte Kernbrennstoffe trotz bestehender Verträge über die Wiederaufarbeitung in Frankreich aufgrund einer politischen Entscheidung künftig nicht mehr oder nicht im vertragsgemäßen Umfang aufgearbeitet werden könnten, ist wenig wahrscheinlich. Die Bundesregierung beabsichtigt in jedem Fall, die zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern am 29. Februar 1980 vereinbarten Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke (Bundesanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1980) anzuwenden. Im Fall einer Nichterfüllung der mit der COGEMA geschlossenen Verträge würden die vorhandenen und geplanten kraftwerkseigenen Zwischenlagerkapazitäten für Zeiträume ausreichen, die je nach Lage des Einzelfalles frühestens 1984 enden oder bis über 1995 hinausgehen würden. Durch die geplante externe Zwischenlagerung kann der Zeitraum bis über das Jahr 2000 hinaus ausgedehnt werden.

11. Auf welche Weise hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, damit die im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung in Cap de la Hague bisher angefallenen und noch anfallenden hochradioaktiven Abfälle sicher zwischen- oder endgelagert werden können, sobald diese von der Bundesrepublik Deutschland vertragsgemäß übernommen werden müssen?

Gemäß den mit der französischen Compagnie Générale des Matières Nucléaires (COGEMA) geschlossenen Verträgen der deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) hat die COGEMA eine Option auf Rücklieferung der Abfälle aus der Wiederaufarbeitung an den jeweiligen deutschen Vertragspartner, d. h. an das betreffende EVU.

Für die Endlagerung dieser Abfälle trifft die Bundesregierung durch die an anderer Stelle beschriebene Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Vorsorge.

Soweit radioaktive Abfälle vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines geeigneten Endlagers von den deutschen EVU zurückgenommen werden müssen, werden diese selbst für die dann erforderliche Zwischenlagerung sorgen und hierfür rechtzeitig Pläne vorlegen. Die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH (DWK), die Entsorgungsaufgaben für die EVU wahrnimmt, hat bereits im November 1981 ein Konzept vorgestellt, wie sie vorzugehen beabsichtigt, um die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Fall der Rückgabe der Abfälle rechtzeitig zu schaffen. Es ist vorgesehen, entsprechende sicherheitstechnische Beratungen in der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission zu beginnen, sobald die DWK die hierfür notwendigen Unterlagen vorlegt.

12. In welcher Weise hat die Bundesregierung die mit der Erfüllung ihre Pflicht, Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, betrauten Stellen, insbesondere die PTB, in die Lage versetzt, die für die Erledigung ihrer Aufgabe notwendigen Arbeiten und Verfah-

ren ohne vermeidbare Verzögerungen durchzuführen? Welches Personal und welche Sach- und Finanzausstattung wurden beispielsweise der PTB seit 1977 hierfür zugestanden; bestanden über die Angemessenheit dieser Ausstattung Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ressorts der Bundesregierung, und mit welchem Ergebnis wurden diese Meinungsverschiedenheiten gegebenenfalls bereinigt?

§ 23 des Atomgesetzes bestimmt, daß für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig zuständig ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in das Atomgesetz lag die Überlegung zugrunde, daß für diese neuartigen Aufgaben nur eine bewährte und anerkannte Behörde des Bundes in Frage kommt, die bereits Erfahrungen im kerntechnischen Bereich gesammelt hat. Gleichzeitig räumte die Bundesregierung den Entsorgungsfragen bei anderen Bundesbehörden, soweit diese aus ihrem Aufgabenbereich zur Bewältigung der Arbeiten beitragen können, oberste Priorität ein. Dies hat dazu geführt, daß bei den Anstalten gewisse Schwerpunktverlagerungen notwendig waren.

Mit Ausnahme der Forschungs- und Erkundungsarbeiten, die zur Zeit vom Bundesministerium für Forschung und Technologie finanziert werden, ist der Finanzbedarf der PTB für die Endlagerung in Kapitel 09 03 Titelgruppe 06 des Bundeshaushalts veranschlagt. In den vergangenen Jahren belief sich das verfügbare Mittelvolumen in der genannten Titelgruppe auf:

1977	0,8 Mio. DM,
1978	11,71 Mio. DM,
1979	17,785 Mio. DM,
1980	27,018 Mio. DM,
1981	23,641 Mio. DM.

Es wurden somit von 1977 bis 1981 insgesamt 80,954 Mio. DM bereitgestellt.

Auch der Stellenplan für Entsorgungsaufgaben ist seit 1977 kontinuierlich gewachsen und weist für 1982 für die PTB 36 Stellen für die Endlagerung auf (hinzukommen noch 14 Stellen für sonstige Entsorgungsaufgaben).

In den Jahren ab 1977 standen der PTB für Entsorgungsaufgaben zur Verfügung:

1977	15 Stellen,
1978	24 Stellen,
1979	30 Stellen,
1980	36 Stellen,
1981	36 Stellen.

Angesichts der generellen Haushaltsvorgaben gestalten sich die Lösungsmöglichkeiten für den anwachsenden Stellenbedarf im Bereich der Endlagerung zunehmend schwieriger. Dies gilt insbesondere für die neu anfallenden Aufgaben bei der Realisierung der geplanten Endlager Konrad und Asse. Eine Ausweitung der Stellen für Entsorgungsaufgaben kann in Zukunft nicht mehr allein durch weitere Schwerpunktverlagerungen bei den mit diesen Aufgaben betrauten Anstalten erreicht werden. Die Bundesregierung wird

weiterhin bemüht sein, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden, so daß die Realisierung dieser Aufgaben ohne Verzögerungen sichergestellt werden kann. Sie erwartet hierbei auch die Unterstützung des Deutschen Bundestages.

13. Liegen der Bundesregierung neue seit 1976 gewonnene, wissenschaftlich gesicherte, physikalisch technische Erkenntnisse vor, die die im Atomrecht ausdrücklich getroffenen Regelungen insbesondere über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung, § 6 des Atomgesetzes, oder über die Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle, § 9 a des Atomgesetzes und die hierzu erlassenen Verfahrensvorschriften für die Gewährleistung der in § 1 des Atomgesetzes genannten Ziele und die Sicherung eines effektiven Grundrechtsschutzes Dritter unzulänglich, ungeeignet oder zumindest ergänzungsbedürftig erscheinen lassen, und was schlägt die Bundesregierung vor, um ein eventuell bestehendes von einigen Autoren und Gerichten angenommenes Regelungsdefizit abzubauen?

Der Bundesregierung liegen entsprechende Erkenntnisse nicht vor; es gibt – jedenfalls derzeit – kein Regelungsdefizit für die Entsorgung kerntechnischer Anlagen.

